

rungsvertrag stammten, durchwegs Urkunden Konstanzer Bischöfe für St. Blasien sind und damit einen inneren Sachzusammenhang bezeichnen. Warum der Fälscher dieser Urkunden auch den Verbrüderungsvertrag gefälscht haben soll, wurde weder gefragt noch beantwortet. Er berief sich lediglich auf eine pauschale Bemerkung J. Trefeizens in dem Katalog „Unverrückbar für alle Zeiten“: „Die Bemühungen der Cluniazenser, in St. Blasianisches Gebiet einzudringen, wurden zu Ende des 12. Jahrhunderts eingestellt“⁵⁴. Vorausgesetzt wurde hier eine cluniacensische Expansion, während de facto einzelne Besitzungen cluniacensischer Priorate wie St. Ulrich oder St. Alban/Basel in Frage standen. Die nach seiner Meinung unecht beurkundete Verbrüderung zwischen Cluny und St. Blasien bezog Weiß ungeachtet der Argumentation Martin Gerberts auf Abt Hugo I. von Cluny und Abt Werner I. von St. Blasien – das VV der Urkunde blieb für ihn ein W – und datierte sie daher auf 1049-1068⁵⁵. Eine andere Lösung der Frage sprach er an, machte sie sich aber nicht zu eigen: „Es sei denn, man würde die beiden mit den Versalien H und W abgekürzten Namen zum einen als Abt Hugo III. von Cluny, der am 7. April 1161 abgesetzt wurde, aber erst nach 1166 gestorben ist, und zum anderen als Wernerus von Küssaberg, Abt von St. Blasien (1170-1178) auflösen. In diesem Fall müßte der Verbrüderungsvertrag zwischen 1170 und 1178 geschlossen worden sein“⁵⁶. Weiß hatte sich, weil er seiner Sache sicher war, nicht nur einen Schriftvergleich zwischen dem Verbrüderungsvertrag zwischen Cluny und St. Blasien mit den gefälschten Konstanzer Bischofsurkunden für St. Blasien erspart. Er ging auch nicht der Frage nach, wann es in der Geschichte St. Blasiens während des 12. Jahrhunderts einen Anhaltspunkt gegeben haben könnte, der es sinnvoll erscheinen ließ, eine Nachbeurkundung der Verbrüderung zwischen Cluny und St. Blasien anzufertigen.

54) Unverrückbar für alle Zeiten (wie Anm. 2) Katal. Nr. 28, S. 94.

55) WEISS, Siegelurkunden (wie Anm. 46) S. 79.

56) WEISS, Siegelurkunden (wie Anm. 46) S. 80. In seiner Besprechung des Buches von Weiß hat GAWLIK (wie Anm. 48) S. 40f. die von Weiß gesetzten Gewichte gegeneinander ausgetauscht: „Somit könnten die mit H. und W. abgekürzten Namen zum einen als Hugo (III. von Cluny ...) und ... als Wernerus (von Küssaberg ...) aufgelöst werden, wenn man nicht (vom Vf. gesperrt) die nachträgliche Beurkundung eines früher abgeschlossenen Vertrags in Betracht ziehen will“ („zwischen 1049 und 1068“).